

Ist Behinderung technischer Innovation wirklich Staatsaufgabe?

Stellungnahme zu politischen Entwicklungen.

Bis vor Kurzem war in der Schweiz die Berufsausübungsfreiheit von ICT-Ingenieuren unangetastet. Das hat sich geändert. Ein junger Ingenieur aus Lausanne wurde kürzlich mit CHF 440.– gebüsst, weil er drei kleine Handfunkgeräte zu Experimentierzwecken aus Fernost importiert hat, die nicht in allen Punkten den in der EU gültigen Normen entsprechen. Der Ingenieur ist Inhaber einer Experimental-Funktechnik-Konzession des Bakom und als Ingenieur nicht nur grundsätzlich zu technischen Versuchen legitimiert, sondern durch seine Bakom-Konzessionierung dazu sogar noch in ganz besonderem Mass.

Aufgrund der sehr geringen Sendeleistung sind zu keinem Zeitpunkt Störungen anderer Funkdienste zu befürchten gewesen, ein realer Grund zu staatlichem Einschreiten bestand nie. Die bundesamtliche Aktion richtete sich völlig unverhältnismässig bereits gegen den experimentellen Besitz und nicht, wie früher üblich, erst im Falle während des Be-

triebs auftretender Störungen anderer Funkdienste. Das Gerät wurde durch das Amt ohne Grund zerstört.

«Aufgeflogen» ist dieser Fall nur, weil der gebüusste Ingenieur die Bedeutung seines «Falls» erkannt und sich an einen ihn vertretenden Verband gewendet hat. Selbstverständlich mit der Hoffnung, dass es den die Ingenieure vertretenden Verbänden gelingen möge, auf politischem Parkett solchem unsinnigen Treiben Einhalt zu gebieten.

Der Präzedenzfall wurde publiziert und liess in der Folge viele der im Bereich der drahtlosen Kommunikation experimentierenden Ingenieure, Wissenschaftler und Liebhaber von funktechnischen Experimenten (Funkamateure) aufschrecken.

Was läuft hier falsch? Mit der Einführung der CE-«Typenprüfungs»-Pflicht (aktueller EU-Jargon: «durch Konformitätsbewertungs-Verfahren vermutete Übereinstimmung mit EU-Normen») für die Unterhaltungselektronik in den letz-

ten Jahren haben Bakom und Seco diese neuen Restriktionen sinnentfremdet auch den im Labor experimentierenden Ingenieuren und Funkamateuren auferlegt, mit ganz wenigen Ausnahmen. Und sie somit eines Teils ihres bisher unbestrittenen Besitzstandes beraubt. Ingenieuren staatlich vorzuschreiben, mit welchen Komponenten sie in ihren Labors innovative Entwicklungen und Experimente durchzuführen haben, ist geradezu grotesk.

Anfänglich wurden nur Fachhändler und Online-Plattformen vom Bakom drangsaliert und durch Razzien eingeschüchtert. Der technische Fachhandel wurde unter Strafandrohung gezwungen, technisch modernste Experimental-Technologie aus den Regalen und Online-Angeboten zu entfernen. Geblieben ist langweilige, für technische Innovatoren kaum mehr interessante Massenware. Hochqualifizierte Ingenieure wurden zu Endbenützern degradiert und als technisch unmündig gebrandmarkt. Man

traut ihnen nicht mehr zu, genügend von Technik zu verstehen, um eigenverantwortlich Innovation betreiben zu können. Dabei haben wir in der Schweiz technische Hochschulen, die zu den weltbesten zählen!

Nach abgeschlossener «Kastration» des technischen Spezial-Fachhandels beginnen nun entsprechende Aktionen gegen das «Fussvolk» der Ingenieure. Damit ist eine «rote Linie» überschritten worden. Die Situation eskaliert.

Wie bereits erwähnt, war der bestrafte Ingenieur nicht «nur» ICT-Ingenieur mit Fachhochschul-Abschluss, sondern daneben auch noch staatlich konzessionierter Funkamateure. Funkamateure betreiben eine technisch-experimentelle Tätigkeit, völkerrechtlich global legitimiert durch das Statut des «Amateur Radio Service» gemäss Internationalem Radio-Reglement der ITU/UNO, das auch die Eidgenossenschaft ratifiziert hat. Sie experimentieren mit Kommunikationstechnologien aller Art. Ein beträchtlicher Teil der Funkamateure sind Ingenieure und Techniker. Das Wort «Amateur» hat hier seine Bedeutung im Sinn von «Liebhaber» und nicht von «wenig sachkundig». Gerätschaften inkl. Software werden teils selber gebaut und häufig selber modifiziert. Viele Funkamateure arbeiten beruflich in den ICT-Diensten von Polizei, Landesverteidigung, Sanität, Transport, Betriebsfunk, Mobilfunk, Feuerwehren etc. und bringen dort ihre funktechnischen Erfahrungen ein. Ein öffentliches Interesse am Service public, den der Amateurfunk erbringt, ist schon allein deshalb weltweit völlig unbestritten.

Wozu also nun ein «Kesseltreiben» gegen schweizerische Ingenieure? Es leuchtet ein, dass die hauptsächlich daran beteiligten Bundesämter keinerlei Auftrag haben, Innovation zu fördern. Wenn sie das tun würden, würden sie gegen ihre ureigenen Aufträge verstossen. Deshalb ist verständlich, dass auch das Verständnis für Innovation fehlt. «Innovation» ist per definitionem immer etwas, was sich im nicht nur technischen,

sondern auch juristischen Neuland abspielt, ja abspielen muss.

Beiden Bundesämtern fehlt verständlicherweise die strategische Sichtweise. Die Erkenntnis, dass Innovation für die Schweizer Volkswirtschaft nicht nur wünschenswert, sondern sogar existenziell wichtig ist, ist ihnen fremd. Die Richtigstellung der Prioritäten könnte nur durch das eidgenössische Parlament erfolgen. Leider ist gerade dieses von diesen Entscheidungsprozessen seit ein paar Jahren ausgeschlossen. Die Bundesverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, dass die Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 (Bilaterale I) der Verwaltung «Carte Blanche» gegeben hätte, ab Inkrafttreten am 1. Juni 2002 alle Themenkreise im Zusammenhang mit den Abkommen fortan völlig autonom gesetzlich zu regeln. Wohl im Sinne eines «Ermächtigungsgesetzes». Die Gesetzgebung obliegt faktisch mittlerweile im wesentlichen den sogenannten «Gemischten Ausschüssen CH-EU», welche paritätisch aus Beamten der EU und aus Angestellten der Bundesverwaltung zusammengesetzt sind. Ohne demokratische Kontrolle. Das Parlament hat sich mit dieser neuen Kompetenz-Abtretung offenbar stillschweigend abgefunden, wohl auch angesichts im Parlament weitgehend fehlender Fachkenntnisse in den involvierten Themenbereichen.

So ist nicht verwunderlich, dass Bakom und Seco ziemlich unbesonnen «freiwillig» eine EU-Direktive namens R&TTE in die schweizerische Gesetzgebung kopiert haben und diese repressiv durchzusetzen beginnen. Allerdings geschieht dies nachweislich wider besseren Wissens. Denn die EU-Kommission ist längst selber zur Erkenntnis gelangt, dass diese Richtlinie für die ICT-technische Innovation geradezu verheerende Folgen hat. So schreibt die EU-Kommission in ihrem zweiten Fortschrittsbericht zur R&TTE-Richtlinie: «Aufgrund dieser Hürden, die durch ein komplexes, nicht ausreichend flexibles Regulierungsumfeld bedingt sind, könnten sich Unterneh-

men dazu veranlasst sehen, ihre Pilotversuche, vorkommerziellen Tätigkeiten und die kommerzielle Ersteinführung in andere Wirtschaftsräume zu verlagern, beispielsweise in die Vereinigten Staaten von Amerika. Damit wird die vollständige Entfaltung des innovativen Potenzials im Bereich der Funkanlagentechnologie in Europa verhindert.»

Dem ist noch beizufügen, dass die schweizerischen Bundesämter die EU-Direktive wesentlich restriktiver umgesetzt haben als alle anderen Länder. Die Situation ist deshalb umso gravierender.

Die Behinderung technischer Innovation durch staatliche Massnahmen ist schärfstens zu verurteilen. Die Bürgerinnen und Bürger registrieren mit Genugtuung die grossen Anstrengungen der Kommission für Technologie und Innovation KTI (im Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF) für die Förderung innovativer Forschung und Entwicklung in der Schweiz. Auf völliges Unverständnis stossen somit die erwähnten, durch andere Bundesämter erlassenen Verbote von Import, Besitz und Weitergabe innovativer Gerätschaften und Software, da damit das exakte Gegenteil praktiziert wird. Es kann nicht angehen, dass einzelne Bundesämter die lobenswerten Aktivitäten eines anderen Bundesamtes bewusst zu sabotieren suchen.

Ingenieuren, Funkamateuren und weiteren Forschungs- und Entwicklungsstellen muss der uneingeschränkte Zugang, Erwerb, Besitz, globale Import und die Weitergabe von Experimentier-Geräten, -Systemen, -Software und -Komponenten der Kommunikationstechnologie (ICT) ohne staatliche Bevormundung wieder ermöglicht werden. Technische Handelshemmnisse sind dabei konsequent zu eliminieren. Der früher als selbstverständlich geltende Besitzstand ist vollumfänglich wiederherzustellen.

Willi G. Vollenweider,
Vizepräsident Union Schweizerischer
Kurzwellen-Amateure; ZFI AG, 8005 Zürich